

II-4393 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/45-5/1988

1010 Wien, den 31. Mai 1988  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

---  
Klappe - Durchwahl

1921/AB

1988 -06- 0 1

zu 2015/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Hafner,  
Lußmann, Dr. Frizberg und Kollegen,  
betreffend Umgehung des zuständigen Ver-  
waltungskörpers durch den Obmann der  
Steiermärkischen Gebietskrankenkasse  
(Nr. 2015/J).

Von den anfragenden Abgeordneten wird ausgeführt, der Obmann der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, Rudolf SAMETZ, habe am 16.2.1988 eine Satzungsänderung verfügt, die an sich der Hauptversammlung vorbehalten sei. Er berufe sich dabei auf § 13 Abs. 4 der Satzung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, wonach er "bei Gefahr im Verzug" Angelegenheiten so weit selbst besorgen könne, als es notwendig sei, um einen der Kasse drohenden Schaden abzuwehren bzw. einen ihr entgehenden Vorteil zu sichern. Er habe in solchen Fällen unverzüglich die zuständigen Verwaltungskörper einzuberufen und von ihnen die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales habe diese Satzungsänderung - es handelt sich um den Zuschuß zu den Bestattungskosten - bereits mit Erlaß vom 19.2.1988, Z1.26.525/1-5/88, genehmigt. Gemäß § 455 Abs. 1 ASVG habe jede Satzungsänderung der Bundesminister für Arbeit und Soziales zu genehmigen.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten haben an mich daher folgende Fragen gerichtet:

- 1) War Ihnen bei Genehmigung der Satzungsänderung am 19.2.1988 bekannt, daß Obmann Sametz beabsichtigte, die nächste Hauptversammlung erst für 22.4.1988 einzuberufen, obwohl die Einberufungsfrist nur 14 Tage beträgt?
- 2) Hat Obmann Sametz in diesem Fall der Satzungsbestimmung: "Er hat in solchen Fällen unverzüglich die zuständigen Verwaltungskörper einzuberufen", entsprochen?
- 3) Wie groß war der der Kasse drohende Schaden, der durch die Verfügung des Obmannes abgewehrt werden konnte und wie errechnet sich dieser Schaden?
- 4) Wie groß war der der Kasse entgehende Vorteil, der durch die Verfügung des Obmannes gesichert werden konnte und wie errechnet sich dieser Vorteil?
- 5) Welche Gefahr stand im Verzug, wenn der Obmann - statt diese Verfügung zu treffen - den Vorstand bzw. die Hauptversammlung der Kasse einberufen hätte?
- 6) Hat der Obmann die Verfügung im Einvernehmen mit seinen beiden Stellvertretern getroffen?
- 7) Lag es im Ermessen des Obmannes, die Verfügung der Satzungsänderung mit 1.1.1988 in Wirksamkeit zu setzen?
- 8) War der Obmann durch irgendeine gesetzliche Bestimmung gezwungen, die in Rede stehende Verfügung am 16.2.1988 oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt zu treffen?

- 3 -

- 9) War der Obmann durch irgendeine gesetzliche Bestimmung gezwungen, bei der Gewährung des Bestattungskostenzuschusses zwar das Einkommen des Ehegatten, aber nicht des Lebensgefährten zu berücksichtigen?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, mitzuteilen, daß die Steiermärkische Gebietskrankenkasse in ihrem Schreiben vom 28.4.1988 zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung genommen hat:

- "1. Sowohl in der Verfügung des Obmannes vom 16.2.1988 wird ausgeführt, daß die nächste ordentliche Hauptversammlung der Kasse erst am 22.4.1988 stattfindet, als auch im Genehmigungsersuchen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 16.2.1988 hat die Kasse darauf hingewiesen, daß der Obmann der Kasse in der Hauptversammlung am 22.4.1988 die nachträgliche Genehmigung der von ihm verfügten Satzungsänderung einholen und sodann dem Bundesministerium darüber berichtet werden wird.
2. Herr V.Präs.Sametz hat die vorliegende Verfügung des Obmannes gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern in der Präsidialkonferenz am 16.2.1988 getroffen. Der Verwaltungsausschuß hat am 23.2.1988 einen diesbezüglichen einstimmigen Beschluß gefaßt, der Vorstand hat in seiner Sitzung am 8.4.1988 einstimmig einen diesbezüglichen Antrag an die Hauptversammlung gestellt und die Hauptversammlung hat am 22.4.1988 die Verfügung des Obmannes einstimmig genehmigt.
3. Durch die Verfügung des Obmannes konnte von der Kasse sowohl ein materieller als auch immaterieller Schaden abgewendet werden. Die betroffenen Personen und auch die Versicherungsvertreter haben mit Nachdruck dringend

- 4 -

die Gewährung eines Zuschusses zu den Bestattungskosten gefordert, und es konnte durch die Verfügung des Obmannes ein Schaden des Ansehens der Kasse in der Öffentlichkeit verhindert werden. Überdies wäre mit der rückwirkenden Auszahlung eines Zuschusses zu den Bestattungskosten ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstanden, der durch die Verfügung des Obmannes vermieden wurde.

Wäre eine zusätzliche Hauptversammlung einberufen worden, um eine Satzungsänderung, betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu den Bestattungskosten, zu beschließen, wäre der Kasse und der Volkswirtschaft ein Schaden von beinahe 1 Million Schilling entstanden, der durch diese Verfügung des Obmannes vermieden wurde.

4. Hier wird auf die Ausführungen zu der Frage 3 verwiesen.
5. Wie bereits zur Frage 3 angemerkt wurde, bestand die Gefahr, daß das Ansehen der Kasse bei ihren Versicherten und in der Öffentlichkeit gefährdet war.
6. Die Verfügung des Obmannes wurde im Einvernehmen mit seinen beiden Stellvertretern in der Präsidialkonferenz am 16.2.1988 getroffen.
7. Im Hinblick darauf, daß die Bestimmungen der §§ 169 bis 171 ASVG über die Gewährung eines Bestattungskostenbeitrages per 31.12.1987 vom Gesetzgeber aufgehoben wurden und es keinesfalls - schon aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes - vertretbar war, einen Zuschuß zu den Bestattungskosten erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1.1.1988 zu gewähren, mußte die Verfügung des Obmannes mit 1.1.1988 in Wirksamkeit gesetzt werden.

- 5 -

8. Dem Anfrager Dr. Hafner als Mitglied des Sozialausschusses müßte die Rechtslage vor und nach der 44. Novelle zum ASVG bekannt sein und er müßte demnach auch wissen, daß in der 44. Novelle bezüglich der Erlassung von Verordnungen nichts ausdrücklich angeordnet wurde und daher eine Satzungsänderung erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgen konnte.
9. Die Bestimmung des § 41 a Abs. 4 Z. 1 der Verfügung des Obmannes, betreffend den Zuschuß zu den Bestattungskosten, entspricht vollinhaltlich dem bis 31.12.1987 geltenden § 170 Abs. 2 ASVG. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Hafner in den zuständigen Gremien der Kasse, und zwar weder in der Sitzung des Vorstandes noch in der Hauptversammlung, einen diesbezüglichen Abänderungsantrag gestellt hat und die Verfügung des Obmannes einstimmig genehmigt wurde."

Ergänzend dazu möchte ich festhalten, daß ich unter Beachtung auf § 453 Abs. 3 ASVG den obigen Ausführungen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse beipflichte. Es besteht für mich als Bundesminister für Arbeit und Soziales kein Grund, an der Rechtmäßigkeit der Vorgangsweise des Obmannes der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse zu zweifeln.

Der Bundesminister:

